



**Handwerker- und
Gewerbeverein**

**Herzogenbuchsee
und Umgebung**

Statuten

I. Name, Sitz, Dauer und Zweck

Artikel 1

Name, Sitz

1) Unter dem Namen «Handwerker- und Gewerbeverein Herzogenbuchsee und Umgebung» besteht ein Verein im Sinn von Art. 60ff ZGB der Handwerker, Gewerbetreibenden und Gewerbefreunde mit Sitz in Herzogenbuchsee.

2) Er ist Kollektivmitglied des Amtsgewerbeverbandes Wangen a/A und bildet eine Sektion des Kantonal Bernischen Gewerbeverbandes.

Dauer

Die Dauer des Vereins ist unbeschränkt.

Artikel 2

Zweck

Der Verein bezweckt

1) im allgemeinen:

die Wahrung und Förderung der Interessen des Handwerker- und Gewerbestandes auf privatwirtschaftlicher Grundlage,

2) im besonderen:

- a) durch Veranstaltungen von Zusammenkünften der Mitglieder oder einzelner Berufsgruppen zur Aussprache und zum Erfahrungsaustausch über aktuelle Fragen und Probleme allgemeinen, regionalen und örtlichen Charakters,
- b) Stellungnahme zu allen wirtschaftlichen Tagesfragen soweit sie den selbständigen Mittelstand betreffen,
- c) durch Veranstaltungen von Vorträgen, Besichtigungen und Ausstellungen,
- d) durch Mitarbeit seiner Mitglieder in den Behörden und Kommissionen,
- e) Förderung der Geselligkeit und Kollegialität,
- f) Entgegennahme von Anregungen und Vorschlägen zur Stärkung des Regionalzentrums Herzogenbuchsee.

II. Mitgliedschaft

Artikel 3

Allgemeines

- 1) Der Verein besteht aus Aktiv-, Frei-, Ehren- und Gönnermitgliedern.
- 2) Die Aufnahme der Aktiv-, Frei- und Gönnermitglieder sowie die Ernennung der Ehrenmitglieder erfolgt ausschliesslich durch die Hauptversammlung.

Artikel 4

Aktivmitgliedschaft

- 1) Als Aktivmitglied kann jede in bürgerlichen Ehren und Rechten stehende natürliche Person sowie jede juristische Person aufgenommen werden, die im Vereinsgebiet in Handel, Gewerbe, Industrie oder im Dienstleistungssektor tätig ist.
- 2) Aufnahmegesuche für Aktivmitglieder sind schriftlich spätestens bis zum 31. Dezember an den Vorstand zu richten. Später eintreffende Gesuche werden nicht mehr für das darauffolgende Vereinsjahr berücksichtigt.
- 3) Der Vorstand orientiert die Mitglieder jeweils bis 15. Januar des darauffolgenden Jahres über die eingegangenen Aufnahmegesuche, und zwar entweder in seinem Publikationsorgan oder in Zirkularform.
- 4) Die Mitglieder haben danach die Möglichkeit, innert 30 Tagen – spätestens aber bis zum 15. Februar –, gegen einzelne Beitrittsgesuche Einsprache zu erheben. Die schriftliche Einsprache an den Vorstand muss begründet sein und nebst Beweismitteln auch einen konkreten Antrag enthalten.
- 5) Der Vorstand hat allfällige Einsprachen zu überprüfen und anlässlich der Hauptversammlung seinen Bericht samt einem Antrag abzugeben.

Artikel 5

Freimitgliedschaft

Freimitglied wird automatisch, wer die Aktivmitgliedschaft nach mindestens zehn Jahren Zugehörigkeit infolge Geschäftsaufgabe u. ä. aufgibt. In besonderen Fällen kann auch der Vorstand die Freimitgliedschaft beantragen.

Artikel 6

Ehrenmitgliedschaft

Zu Ehrenmitgliedern können Personen ernannt werden, die sich um den Verein oder um die Gewerbeförderung besonders verdient gemacht haben.

Artikel 7

Gönnermitgliedschaft

- 1) Gönnermitglied wird, wer den Verein mit einem Beitrag unterstützt ohne aber Aktivmitglied zu sein.
- 2) Die Gönnermitglieder bestimmen ihren Beitrag selbst.

Artikel 8

Ende der Mitgliedschaft

- 1) Die Aktivmitgliedschaft geht verloren durch Austritt, Aufgabe der selbständigen Erwerbstätigkeit, Tod oder bei juristischen Personen durch Auflösung der Firma sowie durch Ausschluss.
- 2) Der Austritt kann auf die Hauptversammlung durch schriftliche Erklärung, bis spätestens 31. Dezember, an den Vorstand erfolgen.
- 3) Mitglieder, welche ihren Pflichten als Vereinsmitglieder nicht nachkommen, Beschlüssen und Interessen des Vereins zuwiderhandeln, können durch die Hauptversammlung ausgeschlossen werden. Mit dem Verlust der Mitgliedschaft hören sämtliche Ansprüche auf das Vereinsvermögen auf. Ausstehende sowie der laufende Jahresbeitrag sind noch zu entrichten.

III. Organe

Artikel 9

Die Organe des Vereins sind:

- Hauptversammlung
- Vorstand
- Rechnungsrevisoren
- Spezialkommissionen

Artikel 10

Befugnisse der Hauptversammlung

Der Hauptversammlung stehen folgende Befugnisse zu:

- a) Genehmigung der Traktandenliste
- b) Genehmigung des Protokolls der letzten HV
- c) Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern
- d) Genehmigung des Jahresberichtes
- e) Genehmigung der Jahresrechnung, der Bilanz und die Déchargeerteilung an die verantwortlichen Organe
- f) Budget und Festsetzung des Jahresbeitrages
- g) Wahl des Präsidenten, der übrigen Vorstandsmitglieder, der Rechnungsrevisoren und der Spezialkommissionen
- h) Beratung und Beschlussfassung über alle Geschäfte, die als Anträge des Vorstandes, von Spezialkommissionen oder durch die Mitglieder an die Hauptversammlung geleitet werden
- i) Festlegung einer Entschädigung an den Vorstand
- k) Ernennung von Ehrenmitgliedern
- l) Beschlussfassung über die Annahme, Ergänzung oder Abänderung der Statuten
- m) Auflösung des Vereins

Artikel 11

Einberufung und Durchführung

- 1) Die ordentliche Hauptversammlung zur Abwicklung der ihr obliegenden Geschäfte findet jeweils im ersten Jahresquartal statt.

2) Zur ordentlichen Hauptversammlung sind die Mitglieder vom Vorstand mindestens 14 Tage zum voraus durch Zirkular und unter Angabe der Traktanden einzuladen.

3) Über Geschäfte, die nicht als Traktandum auf der Einladung vermerkt sind, kann nicht Beschluss gefasst werden.

4) Weitere Hauptversammlungen werden durch den Vorstand einberufen, so oft er dies als nötig erachtet. Er muss eine Hauptversammlung ebenfalls einberufen, wenn zwanzig Prozent der Aktivmitglieder dies schriftlich verlangen.

Artikel 12

Stimmrecht

1) Jedes Aktiv- und Ehrenmitglied ist an der Hauptversammlung stimmberechtigt. Frei- und Gönnermitglieder haben beratende Stimme. Jedes Mitglied ist verpflichtet, die Jahresbeiträge zu entrichten (ausgenommen Frei- und Ehrenmitglieder) und die Interessen des Vereins nach besten Kräften zu wahren und zu fördern.

2) Mitglieder, welche ein Aufnahmegesuch gestellt haben, dürfen an der Hauptversammlung teilnehmen. Sie haben aber kein Stimmrecht und müssen bei der Abstimmung über ihre Aufnahme in den Ausstand treten.

Artikel 13

Beschlussfassung

1) Die Beschlüsse der Hauptversammlung sowie des Vorstandes werden durch das absolute Mehr der Anwesenden gefasst, wobei bei Stimmgleichheit der Vorsitzende entscheidet (vgl. auch Abs. 2).

2) Abstimmungen über unbestrittene Aufnahmegesuche werden offen und in globo durchgeführt. Abstimmungen über Aufnahmegesuche, gegen welche ordnungsgemäss Einsprache (vgl. Art. 4 Abs. 4) erhoben worden ist, erfolgen geheim; ebenso Abstimmungen über den Ausschluss von Mitgliedern. Diese Abstimmungen werden durch einfache Stimmenmehrheit entschieden. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Vorsitzende.

3) Die Wahlen erfolgen offen, sofern die Hauptversammlung nichts anderes beschliesst und mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los.

4) Für die Statutenrevision bedarf es der Zustimmung von zwei Dritteln der Stimmen der an der Hauptversammlung anwesenden Mitglieder.

Artikel 14

Zusammensetzung des Vorstandes

- 1) Der Vorstand besteht aus mindestens sieben Mitgliedern und umfasst den Präsidenten, den Vizepräsidenten, den Sekretär, den Kassier, den Protokollführer sowie die nötige Anzahl Beisitzer.
- 2) Zu Vorstandsmitgliedern können auch Angestellte von Aktivmitgliedern gewählt werden; in keinem Fall aber können juristische Personen als solche gewählt werden.

Artikel 15

Amtsdauer

- 1) Der Vorstand wird von der Hauptversammlung auf eine Amtsdauer von zwei Jahren, unter angemessener Berücksichtigung der Berufsgruppen, gewählt.
- 2) Die Vorstandsmitglieder sind wiederwählbar.

Artikel 16

Zeichnungsberechtigung

Der Präsident, der Vizepräsident, der Sekretär und der Kassier zeichnen kollektiv zu zweien rechtsverbindlich für den Verein.

Artikel 17

Aufgabenbereich

- 1) Dem Vorstand obliegen die Führung und Erledigung aller Vereinsangelegenheiten soweit diese nicht von der Hauptversammlung selbst behandelt oder erledigt werden müssen. In allen Angelegenheiten steht ihm das Vorberatungsrecht und das Recht auf Antragstellung an die Hauptversammlung zu.
- 2) Der **Präsident** leitet sowohl die Verhandlungen der HV als auch diejenigen des Vorstandes und sorgt für die Vollziehung der gefassten Beschlüsse. Er verfasst den Jahresbericht. Ihn oder einem besonders beauftragten Programmchef obliegt die Ausarbeitung eines Vereinsprogramms.
- 3) Der **Präsident** hält sich über den Stand und die Entwicklung der Gewerbe- und Verbandspolitik auf dem laufenden. Zu diesem Zweck nimmt er, soweit möglich, an den Versammlungen und Veranstaltungen des Kantonal Bernischen Gewerbeverbandes, insbesondere an der Delegiertenversammlung, den Präsidenten- und Landesteilkonferenzen teil.

- 4) Der **Vizepräsident** vertritt den Präsidenten im Verhinderungsfall.
- 5) Der **Sekretär** besorgt die Korrespondenz, andere schriftliche Arbeiten und führt in der Regel das Mitgliederverzeichnis. Der Sekretär ist Geschäftsführer und Helfer des Präsidenten bei der Erfüllung seiner Aufgaben.
- 6) Der **Kassier** besorgt das Rechnungswesen und schliesst jährlich die Rechnung des Vereins ab. Der Kassier ist der sachkundige Berater des Präsidenten in allen finanziellen Belangen des Vereins.
- 7) Der **Protokollführer** führt über alle Verhandlungen ein Protokoll, das jeweils von ihm zu unterzeichnen ist.
- 8) Die **Beisitzer** wirken in allen Verhandlungen des Vorstandes mit und haben die gleichen Rechte. Sie verpflichten sich, ihnen zugewiesene Aufgaben gewissenhaft und innert der gesetzten Frist auszuführen.

Artikel 18

Rechnungsrevisoren

Die beiden Rechnungsrevisoren haben das gesamte Rechnungswesen sowie die Jahres- und Vermögensrechnung zu prüfen und sich vom Vorhandensein der Vermögenswerte zu überzeugen. Sie erstatten der Hauptversammlung schriftlichen Bericht samt Antrag. Mindestens einer der beiden Revisoren muss zudem an der Hauptversammlung anwesend sein.

Artikel 19

Amtsdauer

Die Amtsdauer der von der Hauptversammlung gewählten zwei Rechnungsrevisoren beträgt zwei Jahre. Die Wahl ist so vorzunehmen, dass jedes Jahr der amtsälteste Revisor ausscheidet und durch einen anderen ersetzt wird. Der austretende Revisor ist vor Ablauf von zwei Jahren nicht neu wählbar.

Artikel 20

Spezialkommissionen

Die Spezialkommissionen werden von der Hauptversammlung oder vom Vorstand zur Behandlung bestimmter Aufgaben eingesetzt. Nach Erfüllung ihrer Aufgaben werden sie aufgelöst.

IV. Finanzen

Artikel 21

- 1) Die **Einnahmen** des Vereins bestehen aus:
 - a) den Jahresbeiträgen
 - b) den Zinsen auf dem Vereinsvermögen
 - c) allfälligen anderen Zuwendungen
 - d) anderen Erträgen aus besonderen Veranstaltungen
- 2) Die Einnahmen werden für die laufenden Verpflichtungen des Vereins verwendet. Allfällige Überschüsse werden sicher und zinsbringend angelegt.
- 3) Die persönliche Haftbarkeit der Mitglieder ist in jedem Fall ausgeschlossen.

Artikel 22

Ausstellungsfonds

- 1) Der Handwerker- und Gewerbeverein Herzogenbuchsee und Umgebung besitzt einen fest angelegten Fonds, herrührend aus einer Schenkung.
- 2) Dieser Fonds darf nur zur Durchführung von Ausstellungen, zwecks Förderung von Handwerk und Gewerbe, verwendet werden. Die Zinsen dieses Fonds fließen dem Ausstellungsfonds zu.

V. Schlussbestimmungen

Artikel 23

Auflösung

- 1) Zur Auflösung des Vereins bedarf es der Zustimmung von wenigstens zwei Dritteln aller Aktivmitglieder.
- 2) Ein Antrag auf Auflösung des Vereins muss mindestens vier Wochen vor der Hauptversammlung dem Vorstand eingereicht werden.
- 3) Sobald die Hauptversammlung die Liquidation des Vereins beschlossen hat, ist der Vorstand zu dessen unverzüglicher Auflösung verpflichtet.
- 4) Ein allfällig verbleibender Vermögensüberschuss ist dem Kantonal Bernischen Gewerbeverband zur zehnjährigen Aufbewahrung zuhanden einer eventuellen späteren Neugründung zu übergeben. Bildet sich während dieser Zeit kein neuer Verein mit den gleichen Zielen und Zweck wie der liquidierte, so verfällt das Vermögen zur freien Verwendung einer gemeinnützigen Institution in Herzogenbuchsee.

Artikel 24

Inkrafttreten

Diese Statuten treten sofort nach ihrer Annahme in Kraft und ersetzen alle bisherigen, insbesondere diejenigen vom 15. März 1979.

Beraten und angenommen durch die Hauptversammlung vom 11. März 1987.

Handwerker- und Gewerbeverein Herzogenbuchsee und Umgebung

Andreas Beer, Präsident

Andreas Schärer, Kassier

